

Beitragsrichtlinie-Nr.: 07/2009

Auf der Grundlage der §§ 3 (6) und 5 (3) (5) der Satzung des 1.ZSV wurde diese Beitragsrichtlinie erarbeitet und der ordentlichen Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt.

Beiträge für die Vereinsmitglieder können sein:

1. Beiträge für die Vereinsmitglieder
2. Beiträge für die Werterhaltung der Anlagen und Geräte und zur Absicherung der gesamten Vereinsarbeit und
3. Beiträge für Investitionsrücklagen.

§ 1 Tarife

Alle Angaben in EURO

Beitragsgruppe	Aufnahmegebühr	Mitgliedsbeitrag	
	einmalig	monatlich	
allgemeine Mitglieder	100,00	15,00	
Rentner	100,00	10,00	
Schüler,Azubi,Studenten	10,00	5,00	
Förderer des Vereins		z.Z. 20,00€ jährlich	

§ 2 Sondertarif

Förderung der Familienmitgliedschaft: 50% des Mitgliedsbeitrages ab dem zweiten Vereinsmitglied, das in erster direkter Verbindung eines Vereinsmitgliedes (z.B. Ehepartner, Kind-soweit dieses nicht finanziell selbständig ist) steht und mit im Haushalt wohnt.

§ 3 Zahlungsweise

	Aufnahmegebühr	Mitgliedsbeitrag	
per Lastschrift	in bar bei Abgabe des Aufnahme-antrages	einmal im Januar	
		ab 2010 erste Woche Februar	
Barzahler		im Januar für das gesamte Jahr	

für das Jahr 2009 Einzug im Januar, gemäß alter BRL, im Juli 2009 Differenz zur BRL 7/2009

§ 4 Werterhaltungsstunden

Jedes ordentliche Vereinsmitglied (Mitglieder ab 18 Jahr) ist zu 5 Pflichtstunden in einem Kalenderjahr zur Werterhaltung bzw. zum ordnungsgemäßen Ablauf von Veranstaltungen verpflichtet. (WE-Stunden können z.B. sein: sämtliche Handwerkerleistungen, Gartenarbeiten, Aufräumarbeiten, Vorbereitungs- und Nachbereitungsstunden für Wettkämpfe im Verein und bei Veranstaltungen

des 1.ZSV, u.a.m.)

Minderjährige können auf freiwilliger Basis mitwirken.

Die Wererhaltungsstunden können auch in Form von 10,00€/Stunde abgegolten werden.

Nichtgeleistete Stunden sind nach Rechnungslegung zu bezahlen.

§ 5 Austritte

Der Austritt aus dem Verein richtet sich dem § 4 (1),(3) und (5) der Satzung des 1.ZSV.

In seiner Durchführung wird beschlossen:

Der Austritt ist durch Kündigung des vereinsmitgliedes unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist jeweils zum 30.06. oder 31.12. eines Kalenderjahres zulässig.

Die Kündigung ist in Schriftform an den 1.Vorstizenden zu richten.

§ 6 Ausnahmeregelungen

Abweichend von den §§ 1,3 und 4 dieser BRL können durch den Vorstand auf schriftlichem Antrag Ausnahmeregelungen beschlossen werden.

Der Antrag ist in Schriftform an den 1. Vorsitzenden zu richten.

Dabei ist zu beachten, dass Mitgliedsbeiträge oder andere Forderungen von übergeordneten Verbänden deren Mitglied der 1.ZSV ist, in jedem Fall von dem Vereinsmitglied in Geldform aufgebracht werden müssen.

Dieser Betrag ist jährlich vom Vorstand am Jahresanfang festzulegen.

Die Differenzen zu den in §1 dieser BRL beschlossenen Mitgliedsbeiträgen und Investitionsrücklagen sind in Wererhaltungsstunden im laufenden Jahr, bei Zugrundelegung von 10,00€/h, zu erbringen.

Gegenwärtig gelten folgende Abweichungen:

- | | | |
|-------------------------|--------------|--------------------|
| 1. Arbeitslosengeld 1-4 | 50% des MB = | 7 Stunden mehr und |
| 2. kein Geldempfänger | 20,00€ und | 11 Stunden mehr. |

Der Vorstand berücksichtigt bei seiner jährlichen Festlegung der Abweichungen politische Entscheidungen.

Diese sind entsprechen zu protokollieren.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Beitragsrichtlinie (BRL) tritt auf Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 21.02.2009 rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft und ersetzt die Vorherige BRL 06/2007

Bisherige Ausnahmeregelungen sind schriftlich neu zu beantragen.

Zwickau, der 21.02.2009

Der Vorstand